

|                      |   |                        |   |
|----------------------|---|------------------------|---|
| <b>Normgeber:</b>    | Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | <b>Quelle:</b>         |  |
| <b>Aktenzeichen:</b> | 404.1-02921/1   | <b>Gliederungs-Nr:</b> | 21062   |
| <b>Erlasdatum:</b>   | 22.11.2019  | <b>Normen:</b>         | § 6 NRettdG, § 108 SGB 5  |
| <b>Fassung vom:</b>  | 21.01.2022  | <b>Fundstelle:</b>     | Nds. MBl. 2019, 1664  |
| <b>Gültig ab:</b>    | 01.02.2022  |                        |   |
| <b>Gültig bis:</b>   | 31.12.2023  |                        |   |

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von Informationstechnik zur Nutzung des webbasierten Notfallmanagementsystems für Krankenhäuser (Interdisziplinärer Versorgungsnachweis - IVENA)**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Anweisungen zum Verfahren
7. Schlussbestimmungen

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Anschaffung von Informationstechnik  
zur Nutzung des webbasierten Notfallmanagementsystems  
für Krankenhäuser  
(Interdisziplinärer Versorgungsnachweis – IVENA)**

**Erl. d. MS v. 22. 11. 2019**

— 404.1-02921/1 —

— VORIS 21062 —

**Fundstelle:** Nds. MBl. 2019 Nr. 47, S. 1664

Geändert durch Erl. vom 21.01.2022 (Nds. MBl. 2022 Nr. 4, S. 149)

**Bezug:** Erl. v. 5. 6. 2019 (Nds. MBl. S. 942)

— VORIS 21062 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen als Investitionsförderung für die Anschaffung von Informationstechnik sowie zudem für die Nutzung (nicht-in-

vestive Bestandteile) des webbasierten interdisziplinären Versorgungsnachweises (IVENA) durch an der Not- oder Unfallversorgung teilnehmenden Krankenhäuser sowie Rettungsleitstellen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ziel ist die Stärkung der Patientensicherheit in der Notfallversorgung durch die landesweite Verbesserung der überregionalen Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und Rettungsdienst, um Zeitverzögerungen während der Behandlung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu minimieren.

Über IVENA melden Krankenhäuser freie oder überlastete Kapazitäten bis hin zu den kleinsten organisatorischen Einheiten; Rettungsleitstellen oder Rettungswagen melden die Notfallpatientin oder den Notfallpatienten mit der Benennung der Erkrankung. Der Transport des jeweiligen Notfalles kann so gezielt in das nächstgelegene, verfügbare und geeignete Krankenhaus von der Rettungsleitstelle gesteuert werden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden investive Maßnahmen wie die Anschaffung von Informationstechnik (Hard- und Software einschließlich Lizenzen), die Krankenhäuser und Rettungsleitstellen in niedersächsischen Landkreisen, kreisfreien oder großen selbständigen Städten, der Region Hannover sowie der Stadt Göttingen für die Teilnahme an IVENA im Rahmen der Notfallversorgung benötigen.

2.2 Gefördert werden zudem nicht-investive Maßnahmen, die Krankenhäuser und Rettungsleitstellen in niedersächsischen Landkreisen, kreisfreien oder großen selbständigen Städten, der Region Hannover sowie der Stadt Göttingen für die Einführung oder den laufenden Betrieb von IVENA im Rahmen der Notfallversorgung benötigen. Bei den nicht-investiven Aufwendungen handelt es sich um Ausgaben für Wartung und Support der Software sowie die Ausgaben für den Betrieb des Servers. Eine Förderung der Personalausgaben des Zuwendungsempfängers sowie der Personalausgaben des Letztempfängers ist nicht zulässig.

## **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die niedersächsischen Landkreise, die großen selbständigen sowie die kreisfreien Städte, die Region Hannover sowie die Stadt Göttingen. Der Erstempfänger ist ermächtigt, die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterzuleiten. Das Verfahren richtet sich nach Nummer 6.4.

3.2 Letztempfänger sind Träger von Krankenhäusern i. S. des § 108 Nr. 2 SGB V sowie von Rettungsleitstellen i. S. des § 6 NRettDG.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Antragsteller können eine Zuwendung erhalten, wenn mindestens ein Krankenhaus sowie eine Rettungsleitstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich an IVENA teilnehmen.

4.2 Krankenhäuser und Rettungsleitstellen können auch über das Gebiet eines Antragstellers hinaus an IVENA teilnehmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist je Krankenhaus oder Rettungsleitstelle jedoch nur einmalig pro Landkreis, kreisfreier Stadt oder der Region Hannover möglich.

4.3 Auch Krankenhäuser und Rettungsleitstellen, die bereits in der Pilotphase in Niedersachsen an IVENA teilgenommen haben, können Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten. Voraussetzung ist, dass die Pilotphase spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung beendet ist.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt je Zuwendungsempfänger pro Bewilligungsjahr

5.2.1 für die Anschaffung der digitalen Infrastruktur zur Nutzung von IVENA durch ein Krankenhaus sowie eine Rettungsleitstelle bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 5 000 EUR; die Zuwendung erhöht sich für jedes weitere niedersächsische Krankenhaus, das in dem Einzugsbereich der jeweiligen Rettungsleitstelle an IVENA teilnimmt, um bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal um 3 800 EUR,

5.2.2 für nicht-investive Maßnahmen bei der Einführung der digitalen Infrastruktur sowie der Nutzung von IVENA durch mindestens ein Krankenhaus sowie eine Rettungsleitstelle bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15 000 EUR.

5.3 Aufgrund des besonderen Landesinteresses an der Nutzung eines webbasierten Notfallmanagementsystems sind Abweichungen von der Bagatellgrenze (VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO) zulässig.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Anträge sind von dem Erstempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

6.4 Der Erstempfänger stellt den Antrag auf Grundlage des Antrags des Letztempfängers, bestätigt das Vorliegen der Förderbedingungen und leitet die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiter. Diesem obliegt die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks. Der Erstempfänger weist der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend dem zugrunde liegenden Zuwendungsbescheid nach.

6.5 Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den ANBest-Gk.

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An die

Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region

Hannover, Stadt Göttingen

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft

### **Weitere Fassungen dieser Vorschrift**

Vorschrift vom 22.11.2019, gültig ab 01.01.2020 bis 31.01.2022

© juris GmbH